

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1999

Geschäftszahl

98/02/0384

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/14 94/03/0138 2

Stammrechtssatz

Auch wenn die Lenkeranfrage iSd § 103 Abs 2 KFG nicht an den handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH, sondern an die GmbH ergangen ist, ist der Geschäftsführer gemäß § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich.